



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt,
Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Herrn Sebastian Schmitt

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssgt.de
www.ssgt.de

Per E-Mail an: t.thiel@landtag-saar.de;
sitzungsdienst@landtag-saar.de

Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58
BIC: SAKSDE55XXX

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis – Losheim am See –
Sulzbach/Saar

IBAN: DE15 5909 2000 1995 1700 07
BIC: GENODE51SB2

Aktenzeichen
Sachbearbeiter/in
0681/9 26 43 -
Datum

Nadine Uhrhan
18
24.10.2024

Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Saarländischen Klimaschutzgesetzes (Drucksache 17/1126) und zum Klimaschutzkonzept für das Saarland (Drucksache 17/1070)

Ihr Schreiben vom 09.10.2024; Ihr Zeichen: Tgb.-Nr. 1527/24

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Schmitt,

der Saarländische Städte- und Gemeindetag (SSGT) bedankt sich beim Landtag für die Möglichkeit, sich zum Gesetz zur Änderung des Saarländischen Klimaschutzgesetzes (Drucksache 17/1126) und zum Klimaschutzkonzept für das Saarland (Drucksache 17/1070) äußern zu dürfen.

Nachdem das Präsidium unseres Verbandes zu dem vorliegenden Klimaschutzkonzept im September intensiv beraten hat, dürfen wir Ihnen folgende Anmerkungen, Hinweise und Kritikpunkte zukommen lassen, die wir im Wesentlichen auch bereits dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz übermittelten.

I. Zum Klimaschutzkonzept für das Saarland (Drucksache 17/1070)

1. Vorbemerkungen

Der Entwurf des SKSK zeichnet nach Vorwort (Kapitel 1) und Einleitung (Kapitel 2) zunächst ausführlich die besondere Ausgangssituation des Saarlandes in Kapitel 3 nach. Auf die Darstellung der Klimaschutzziele in Kapitel 4 folgt in Kapitel 5 eine Beschreibung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, wobei in Kapitel 5.2 ausführlich auf die Vorbildfunktion der Landkreise, Städte und Gemeinden eingegangen wird. Kapitel 6 enthält schließlich allgemeine Beschreibungen der Maßnahmen in den einzelnen Sektoren, differenziert nach Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr und Mobilität, Land-

wirtschaft, Abfall und Kreislaufwirtschaft sowie Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft. Schließlich wird noch ein Zielpfad auf dem Weg zur Klimaneutralität bis 2045 aufgezeigt. Dem für die saarländischen Städte und Gemeinden so wichtigen Komplex der Klimaanpassung widmet sich Kapitel 8.

Die konkreten Maßnahmen in den einzelnen Sektoren sind in Steckbriefform im Anhang dargestellt. Insgesamt finden sich im Klimaschutzkonzept für das Saarland 80 Maßnahmenbündel mit in Summe über 400 Einzelmaßnahmen.

Der kommunalen Ebene, insbesondere den Städten und Gemeinden, kommt eine Schlüsselrolle beim Klimaschutz zu. Den Städten und Gemeinden obliegt nicht nur eine Vorbildfunktion für Einwohnerinnen und Einwohner hinsichtlich des Klimaschutzes, der Energieeffizienz und der Klimafolgenanpassung. Vielmehr können sie die Rahmenbedingungen für die in ihrem Gemeindegebiet verursachten Treibhausgasemissionen maßgeblich mitgestalten, etwa über die Bauleitplanung, über ihre Ansiedlungspolitik oder im Rahmen der ihnen auferlegten Aufgaben der Daseinsvorsorge, aber auch durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit unmittelbar vor Ort. Demgegenüber sind die Städte und Gemeinden auch von den Auswirkungen der Klimafolgen unmittelbar betroffen. Hitzetage und Hitzeperioden belasten die Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner. Zunehmende Stark- und Dauerniederschläge, wie zuletzt an Pfingsten, überlasten Entwässerungsanlagen und führen vermehrt zu Überschwemmungen und Erdbeben. Zusammen mit häufiger auftretenden Stürmen können dadurch immense Schäden an Gebäuden und Infrastruktur auftreten. Das kann letztendlich auch die Versorgungssicherheit (Strom, Gas oder Wasser) gefährden.

Darüber hinaus wird die kommunale Familie auch aufgrund ihrer Nähe zur Bevölkerung und zu lokalen Unternehmen in einer besonders wirksamen Vorbildfunktion für deutlich mehr Klimaschutz gesehen (s. Kapitel 5.2).

Diese Schlüsselrolle der kommunalen Familie sowohl für den Klimaschutz als auch für die Klimaanpassung hat das SKSK erkannt und spricht vielfach Empfehlungen für die kommunale Familie zur Wahrnehmung von Aufgaben rund um den Klimaschutz und die Klimaanpassung aus.

2. Unzureichende Unterstützung der Städte und Gemeinden bei Klimaschutz und Klimaanpassung

Obwohl die herausragende Rolle der Städte und Gemeinden für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung vom Klimaschutzkonzept (wie auch bereits vom Saarländischen Klimaschutzgesetz) erkannt und betont wird, fehlt es auch weiterhin an einer Verbindlichkeit vieler Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen für die Kommunen. Vielmehr wird den Kommunen empfohlen, ihre Vorbildrolle analog zu derjenigen des Landes als eigene Angelegenheit und in eigener Verantwortung wahrzunehmen. So wird etwa vorgeschlagen, dass „die für die Landesverwaltung verbindlichen Maßnahmen in Art und Umfang mit den Erfahrungen der Kommunalebene abgestimmt werden, um hieraus Handlungsempfehlungen für die Kommunen ableiten zu können“ (S. 33 SKSK-Entwurf).

Die Finanzierung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen soll indes für die Kommunen in allererster Linie und mit Blick auf die schwierige Haushaltslage aller Akteure vor allem über Förderprogramme mit hoher Förderquote des Bundes erfolgen. Dass für die Beantragung der Fördermittel zusätzliche personelle und finanzielle Kapazitäten (Eigenanteile) gebunden werden, wird weitgehend außer Acht gelassen. Als Unterstützung seitens des Landes für die kommunale Familie nennt das SKSK lediglich wenig konkrete Maßnahmen wie die Hilfestellungen bei der Beantragung von Fördermitteln oder die Unterstützung der Ausbildung eines Netzwerkes als Austauschplattform (Kommunaler Klima-Club) angedacht.

In Zeiten knapper personeller und finanzieller Ressourcen dürften die im Entwurf des Klimaschutzkonzeptes für die kommunale Ebene aufgezeigten Unterstützungsmaßnahmen seitens des Landes kaum einen besseren Gestaltungsspielraum für mehr Klimaschutz und Klimaanpassung bei den Städten und Gemeinden eröffnen. Konkrete Unterstützungsangebote fehlen weitgehend. Sollen die saarländischen Städte und Gemeinden weitere, über die ohnehin schon zunehmenden Pflichtaufgaben hinausgehende, Aufgaben im Klimaschutz und in der Klimaanpassung übernehmen, müssen sie finanziell (und personell) adäquat ausgestattet werden.

Wie viele personelle und finanzielle Kapazitäten für die Umsetzung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen erforderlich sind, zeigen indes die im Klimaschutzkonzept geplanten Maßnahmen für die Landesverwaltung. So werden im Steckbrief ÖH-1 allein 23 zusätzliche Stellen für den Weg zu einem nahezu klimaneutralen Gebäudebestand des Landes aufgeführt. Diese Mittel werden zu großen Teilen aus dem Transformationsfonds bereitgestellt.

3. Möglichkeit der Finanzierung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen

Bereits im Forderungskatalog für die Legislaturperiode 2022 bis 2027 hat der SSGT darauf hingewiesen, dass die finanziellen Handlungsspielräume der saarländischen Städte und Gemeinden für alle ihre Aufgaben äußerst gering sind. Dies gilt auch für die neu hinzukommenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung. **Um ihrer tragenden Rolle beim Klimaschutz und der Klimaanpassung gerecht zu werden und mit Blick auf das langfristige Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 benötigen die saarländischen Städte und Gemeinden eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung.**

Bezüglich der Finanzierung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen möchten wir nochmals nachdrücklich auf die **Möglichkeit eines Klimaschutzfonds**, wie in Rheinland-Pfalz, der mit pauschalen Zuweisungen an die Kommunen arbeitet (s. a. den Forderungskatalog des SSGT), hinweisen. Mit der Einrichtung eines solchen Klimaschutzfonds könnten die Städte und Gemeinden in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung umzusetzen.

Im Übrigen hat die Landesregierung die haushaltsrechtliche Genehmigung für die entsprechenden Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung zu gewährleisten. Beim Kommunalen Klima-Club Saar am 16. März 2023 wurde angekündigt, dass alle Maßnahmen der Kommunen im Zusammenhang mit Klimaschutz und Klima-

folgenanpassung als rentierliche Investitionen behandelt werden. Eine entsprechende Regelung steht noch aus. **Festzuhalten ist, dass die saarländischen Klimaschutzziele nur mit einer adäquaten finanziellen Ausstattung der Kommunen erreicht werden können**

Eine Alternative zu dieser Fondslösung wäre auch die Festlegung bestimmter Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung als kommunale Pflichtaufgaben. Klimaschutz und Klimaanpassung sind wesentliche Aufgaben moderner Politikgestaltung. Mit Blick auf die Bedeutung der Städte und Gemeinden beim Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung wird derzeit bereits bundesweit diskutiert, bestimmte Aufgaben in eine kommunale Pflichtaufgabe zu überführen. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung gehören zwar mit wenigen Ausnahmen bisher rein rechtlich zu den freiwilligen Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung, de facto stellen sie aber bereits jetzt – politisch – eine Pflichtaufgabe dar.

Die Einordnung des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung als freiwillige Aufgabe gibt den Kommunen zwar einerseits ein gewisses Maß an Flexibilität und Gestaltungsspielraum. Andererseits führt dies aber auch dazu, dass entsprechende Maßnahmen oft nicht finanziert werden können und damit hintanstehen. Denn freiwillige Aufgaben stehen damit in unmittelbarer Konkurrenz zu vielen anderen Aufgaben, sofern die finanziellen Mittel überhaupt vorhanden sind. Gerade die Starkregenereignisse in den vergangenen Monaten haben nochmals die Notwendigkeit zum Handeln gegen den Klimawandel und vor allem zur Klimafolgenanpassung verdeutlicht.

Mit einer Verankerung des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung als kommunale Pflichtaufgabe fiel der Konkurrenzdruck zu anderen freiwilligen Aufgaben weg. Eine Pflichtaufgabe würde die kommunale Selbstverwaltungshoheit zwar berühren. Aber sie würde die gegenwärtige Aufgabenwahrnehmung der Städte erheblich aufwerten und stärken. Freilich müsste dann diskutiert werden, welche Aufgaben in den Katalog der Pflichtaufgaben aufgenommen werden sollten. Um die kommunale Selbstverwaltungshoheit möglichst wenig einzuschränken, sollte vor allem das „Ob“ und nicht das „Wie“ der Aufgabe normiert werden. Die Ausgestaltung der Aufgabe bliebe dann der kommunalen Gestaltungshoheit überlassen.

So fordert auch der Deutsche Städtetag derzeit, Klimaschutz analog Art. 91b Grundgesetz 7 als eine Aufgabe in gemeinsamer Verantwortung festzuschreiben und hälftig zu finanzieren. Auf diese Weise kann der Bund gemeinsam mit den Ländern dauerhaft und planbar die Finanzierung dieser Maßnahmen mittragen. Die einer Gemeinschaftsaufgabe zugrundeliegende Fördersystematik müsste so ausgestaltet werden, dass Hemmnisse, wie aufwendige Anträge oder kommunale Eigenanteile vermieden werden. Allerdings darf auch nicht verkannt werden, dass auch weiterhin für die Umsetzung der Maßnahmen eine Finanzierung über Förderprogramme gewährleistet werden muss.

4. Förderlotse

Nach § 8 SKSG wird bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die das Land bei der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes sowie bei der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes

unterstützt und den Ministerien beratend zur Verfügung steht. Diese Koordinierungsstelle soll auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Erstellung und Fortschreibung eigener Klimaschutzkonzepte beratend zur Verfügung (§ 8 Abs. 1, S. 4) stehen. Eine solche Unterstützung der Kommunen ist grundsätzlich zu begrüßen. **Allerdings sollte die Koordinierungsstelle um die Aufgabe erweitert werden, die Kommunen zu entsprechenden Förderprogrammen seitens EU, Bund und Land zu beraten und sie bei der Antragstellung zu unterstützen (Förderlotse).**

5. Weitere Anmerkungen

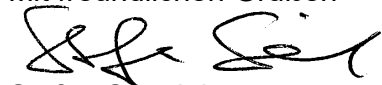
Auf den zunehmend auch für die Klimaanpassung so wichtigen natürlichen Klimaschutz wird nicht eingegangen. Auch eine umfassende Nachhaltigkeitsstrategie und damit die Betrachtung der weiteren ökologischen, ökonomischen und sozialen Auswirkungen der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen fehlt weitgehend: **Die vor wenigen Wochen seitens des MUKMAV kommunizierte Forderung etwa, Kommunen sollen Parkflächen reduzieren und Parkgebühren empfindlich erhöhen, betrachtet weder die Folgen für den Handel in den Innenstädten noch die Auswirkungen auf Klima- und Umweltschutz im Falle einer überregionalen Beschaffung.**

II. Zur Änderung des Saarländischen Klimaschutzgesetzes (Drucksache 17/1126)

Die vorgeschlagene Erhöhung des Minderungsziels der Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 von 55 % auf 65 % in § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zum Klimaschutz im Saarland vom 12. Juli 2023 (Amtsbl. 2023, 620) begrüßen wir dem Grunde nach und verweisen auf die unter I. genannten Rahmenbedingungen und Erfordernisse aus kommunaler Sicht.

Wir bitten Sie nachdrücklich, unsere Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Spaniol